



Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Finanzen am 16.02.2021
2. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales am 17.02.2021
3. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreis Ausschusses vom 27.01.2021
4. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 01.02.2021
5. Verbandsgemeinde Westliche Börde: 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
6. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse Holtemme“ und „Untere Bode“ (Gewässerumlagesatzung)
7. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse Holtemme“ und „Untere Bode“ (Gewässerumlagesatzung)
8. Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung für die Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen am 16.02.2021
9. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntgabe der Trinkwasserentgelte und Abwassergebühren 2021
10. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt: Bekanntmachung Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten (für VG Flechtingen)
11. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Finanzen am 16.02.2021

Die nächste ordentliche Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Finanzen findet am Dienstag, den 16.02.2021, um 17:00 Uhr, in **digitaler Form**, zu folgender Tagesordnung statt:

Um die Öffentlichkeit herzustellen, wird die Sitzung über den Youtube-Kanal der Kreisverwaltung des Landkreises Börde und über einen Link auf der Startseite der Homepage unter www.landkreis-boerde.de abrufbar sein. Die Sitzung kann ebenfalls im Foyer des Verwaltungsgebäudes des Landkreises Börde in der Bornschen Straße 2 in Haldensleben verfolgt werden. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygienevorschriften sowie das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder auch Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2). Einwohneranfragen können **vorab schriftlich bis zum 16.02.2021 um 12 Uhr** per Post oder per E-Mail an kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de eingereicht werden.

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 19.11.2020 öffentlicher Teil
- 5 Mitteilungen des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten
- 6 Vorlagen
- 6.1 Bericht zum Stand der Jahresabschlüsse des Landkreises Börde
- 6.2 Information zur Terminkette der Haushaltsatzung 2022/2023
- 6.3 Information zur Organisation und Aufgaben des Bauordnungsamtes
- 6.4 Themenplanung der Sitzungen in 2021
- 6.5 Information über die Neuaufnahme und Umschuldung von Krediten im Haushaltsjahr 2020
- 6.6 Information über Spenden, Sponsoring und Schenkungen im 2. Halbjahr 2020
- 6.7 Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss zu verschiedenen Förderprogrammen
- 7 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Feststellung der Niederschrift vom 19.11.2020 nichtöffentlicher Teil
- 9 nichtöffentlich zu beratende Themen

Öffentlicher Teil

- 10 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 03.02.2021

gez. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales am 17.02.2021

Die nächste ordentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales findet am Mittwoch, den 17.02.2021, um 17:00 Uhr, in **digitaler Form**, zu folgender Tagesordnung statt:

Um die Öffentlichkeit herzustellen, wird die Sitzung über den Youtube-Kanal der Kreisverwaltung des Landkreises Börde und über einen Link auf der Startseite der Homepage unter www.landkreis-boerde.de abrufbar sein. Die Sitzung kann ebenfalls im Foyer des Verwaltungsgebäudes des Landkreises Börde in der Bornschen Straße 2 in Haldensleben verfolgt werden. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygienevorschriften sowie das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder auch Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2). Einwohneranfragen können **vorab schriftlich bis zum 17.02.2021 um 12 Uhr** per Post oder per E-Mail an kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de eingereicht werden.

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 18.11.2020 öffentlicher Teil
- 5 Mitteilungen des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten
- 6 Vorstellung des Vereins LiBa „Besser essen. Mehr bewegen.“ e. V.
- 7 Vorlagen
- 7.1 Sachstand Förderschulcampus
- 7.2 Umsetzung des Sportförderprogramms auf Grundlage der Richtlinie des Landkreises Börde zur Förderung des Sportes durch den Kreissportbund Börde e.V.
- 8 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 18.11.2020 nichtöffentlicher Teil
- 10 nichtöffentlich zu beratende Themen

Öffentlicher Teil

- 11 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 03.02.2021

gez. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreis Ausschusses vom 27.01.2021

Öffentlicher Teil
Beschluss Nr. 0219/80/2021: Der Kreis Ausschuss beschloss, dass der Landkreis Börde Mittel gemäß der Richtlinie „LEADER-Projektförderung“ zur Beteiligung an Leaderprojekten für folgende Projekte:

1. Familienhilfen und Unterstützungsnetzwerk
2. Sanierung Vereinsheim
3. Nachhaltigkeit und Klimaschutz
4. Helfende Hände – vernetzt für Familien
5. Gestaltung Freifläche und Heizungsanlage
6. Helfer im Haushalt
7. Einfrischung des Sportplatzes
8. Drömlingsfest 2021
9. Außenbereich VierZeitHof
10. Sanierung Germania Skulptur

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2021 des Landkreises Börde verwendet. Die Förderhöhe, die Höhe der Aufwendungen je Projekt, die Mittelbewirtschaftung / Haushaltsvollzug sowie die Gründe der jeweiligen Auswahlentscheidung sind der Anlage zu entnehmen.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 0217/68/2021: 1. Der Kreis Ausschuss beschloss, das Flurstück 368 der Flur 1 in der Gemarkung Jersleben in Größe von 2.482 m² zum Kaufpreis in Höhe von 2.139 Euro zu verkaufen. 2. Der Landrat wurde ermächtigt, den Kaufvertrag unter der Bedingung, dass der Erwerber sämtliche mit dem Kaufvertrag verbundene Gebühren, Steuern, Notarkosten trägt, abzuschließen.

Beschluss Nr. 0218/30/2021: Der Kreis Ausschuss beschloss die Vergabe einer Bauleistung – Metallbau-, Verglasungs- und Sonnenschutzarbeiten für den Ersatzneubau Freiherr-vom-Stein-Gymnasium in Weferlingen an die Firma Wiedenbein GmbH mit Sitz in 38855 Wernigerode, Auerhahnring 9, vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Marc Gebhardt und Herrn Nils Kullik.

Haldensleben, 29.01.2021

gez. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 01.02.2021

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 0224/51/2021: Der Jugendhilfeausschuss beschloss, vorbehaltlich der Vorlage der notwendigen formellen Dokumente, die Anerkennung für „LEBENSNAH – Systemisches Institut für Beratung, Bildung und Coaching“ als freier Träger der Jugendhilfe.

Beschluss Nr. 0225/51/2021: Der Jugendhilfeausschuss beschloss die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt aus Mitteln des Förderprogrammes des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“ und in Anlehnung an die Kriterien des § 10 KiföG für die Förderung des Landkreises Börde. Der in der Sachdarstellung aufgezeigte Kriterienkatalog ist Teil des Beschlusses.

Haldensleben, 03.02.2021

gez. Stichnoth
Landrat

Verbandsgemeinde Westliche Börde

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostensatzung FF)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 11.01.2021 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostensatzung FF) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 „Gebührentarif und –Gebührenhöhe“ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 bleibt unverändert
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus nach dem Einsatzende. Gebühren werden für jede angefangene Minute erhoben.
- c) Absatz 3 bleibt unverändert
- d) Absatz 4 bleibt unverändert
- e) Absatz 5 bleibt unverändert
- f) Absatz 6 bleibt unverändert

Artikel 2

Die Tabelle in der Anlage Gebührentarif für 2019 bis 2021 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Gebührentarbestände		je Minute
1.	Personaleinsatz	
1.1	Einsatzkraft der Feuerwehr	1,11 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Mannschaftstransportfahrzeug	0,91 €
2.2	Einsatzleitwagen 1	2,46 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser	1,83 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug 10/6	6,58 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug 16/12	4,20 €
2.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10/6	3,33 €
2.7	Löschgruppenfahrzeug 20 – KatS	6,02 €
2.8	Gerätewagen	3,33 €
2.9	Tanklöschfahrzeug 16/25 bzw. 16/24-Tr	2,23 €
2.10	Tanklöschfahrzeug 20/40	4,90 €
3.	Verbrauchsmaterialien	
	Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Chemikalienbinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
4.	Auslagenersatz für Leistungen Dritter	
	Tatsächlich zu zahlende Leistungen Dritter sind als Auslagenersatz von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.	
6.	Unfugalar	
	Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2	
7.	Brandsicherheitswachen / Bereitschaftsdienste	
	Eingesetztes Personal nach Ziffer 1 und eingesetzte Fahrzeuge nach Ziffer 2 werden den Veranstaltern mit 30% der angegebenen Kostensätze berechnet.	

Artikel 3

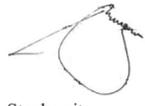
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gröningen, den 11.01.2021

Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Satzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse Holtemme“ und „Untere Bode“ (Gewässerumlagesatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1



des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 56 und § 56a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen beschließt der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 11.01.2021 die folgende Satzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“, „Ilse / Holtemme“ und „Aller“.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Großer Graben“, „Untere Bode“, „Ilse Holtemme“ und „Aller“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“, „Ilse / Holtemme“ und „Aller“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten zu tragen, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde legt gemäß § 56 Abs. 1 WG LSA die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Großer Graben“, „Untere Bode“, „Ilse / Holtemme“ und „Aller“ entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Wechselt der Eigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwerisumlage wird nach der Fläche des Grundstückes bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwerisbeitrages der Verbandsgemeinde Westliche Börde beträgt im Unterhaltungsverband

„Aller“	mind.0 v.H.
„Großer Graben“	mind. 10 v.H.
„Ilse Holtemme“	mind. 10 v.H.
„Untere Bode“	mind. 10 v.H.

laut der jeweiligen Verbandsatzung.

§ 7 Beitragssätze

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragsätze pro Hektar der Unterhaltungsverbände für die im Verbandsgemeindegebiet gelegenen Grundstücksflächen und die jährlichen Erschwerisbeitragsätze pro Hektar zusätzlich auf die Grundstücksflächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstandenen jährlichen Verwaltungskosten.
- (2) Die Höhe der Umlage wird in einer gesonderten Umlagesatzung festgelegt.
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als ein Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung der Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Westliche Börde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Westliche Börde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

15. Jahrgang

07.02.2021

Nr. 05-3

- **Verbandsgemeinde Flechtingen**, Außenstelle Calvörde, Bürgerbüro, im OT Flecken Calvörde, Haldensleber Str. 21, 39359 Calvörde (telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme über Bauamt Verbandsgemeinde Flechtingen unter Tel. Nr. 039054 986100):
Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Während der Einsichtnahme sind die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Unterlagen zu einer vollständigen Schließung von Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zu Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im

vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick angeboten. Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, können der Planfeststellungsbeschluss nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen und dem festgestellten Rahmenbetriebsplan unter poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 5212 0 angefordert werden.

Mit dem Ende der 2-wöchigen Veröffentlichung im Internet gelten die Entscheidungen den Betroffenen gegenüber als bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus von den Betroffenen beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Str. 38, 06118 Halle schriftlich oder elektronisch (poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 5212 0) angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG).

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/OeffentlichenBekanntmachung abrufbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grund-

lage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LAGB_Datenschutzerklaerung_2019.pdf oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung“.

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug Internet: Büro Landrat
Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de